

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

31. Jahrgang	Ausgegeben zu Düsseldorf am 16. November 1978	Nummer 121
---------------------	--	-------------------

Inhalt

I.

Veröffentlichungen, die in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Glied-Nr.	Datum	Titel	Seite
20021	5. 10. 1978	Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr, d. Finanzministers, d. Innenministers u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten Öffentliches Auftragswesen; Angemessene Berücksichtigung des gewerblichen Mittelstandes bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge	1777
20310	10. 10. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Bundes-Angestellentarifvertrag vom 23. Februar 1961; Durchführungsbestimmungen	1777
20310	13. 10. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder (MTL II) vom 27. Februar 1964; Änderung der Durchführungsbestimmungen	1777
20319	13. 10. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	1778
20331	12. 10. 1978	Gem. RdErl. d. Finanzministers u. d. Innenministers Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977; Ergänzung der Durchführungsbestimmungen	1778
21270	19. 10. 1978	Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales u. d. Innenministers Seebestattungen; Ausnahmen von § 9 Abs. 1 des Feuerbestattungsgesetzes	1778
2160	10. 10. 1978	Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe	1779
26 21280	29. 9. 1978	Gem. RdErl. d. Innenministers u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Gesundheitliche Überwachung der Ausländer	1779
8300	11. 10. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Auswirkung des Verletztengeldes aus der gesetzlichen Unfallversicherung auf die Ausgleichs- und Elternrente sowie den Berufsschadens- und Schadensausgleich nach dem Bundesversorgungsgesetz bei selbständig Tätigen	1784
8300	13. 10. 1978	RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales Bundesversorgungsgesetz; Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes bei schädigungsunabhängiger Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit nach vorausgegangener Arbeitslosigkeit	1784

Fortsetzung nächste Seite

II.

Veröffentlichungen, die nicht in die Sammlung des bereinigten Ministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen (SMBL. NW.) aufgenommen werden.

Datum		Seite
	Ministerpräsident	
20. 10. 1978	Bek. – Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises	1784
	Innenminister	
12. 10. 1978	Bek. – Richtlinien für die photogrammetrische Bestimmung von Vermessungspunkten bei Katastervermessungen	1784
13. 10. 1978	Bek. – Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure	1785
13. 10. 1978	Bek. – Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen	1786
23. 10. 1978	Bek. – Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – in der Zeit von November 1978 bis Februar 1979	1787
30. 10. 1978	Bek. – Änderung in der Besetzung des Aufsichtsrates der Landesentwicklungsgesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau, Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG) in Düsseldorf	1789
3. 11. 1978	Bek. – Öffentliche Sammlungen	1789
	Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr	
15. 8. 1978	Bek. – Bituminöse Gesteine	1788
18. 10. 1978	RdErl. – Dienstältester beamteter Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammern	1788
	Personalveränderungen	
	Ministerpräsident	1790
	Hinweis	
	Inhalt des Justizministerialblattes für das Land Nordrhein-Westfalen	
	Nr. 21 v. 1. 11. 1978	1790

20021

I.

**Öffentliches Auftragswesen
Angemessene Berücksichtigung
des gewerblichen Mittelstandes bei der
Vergabe öffentlicher Bauaufträge**

Gem. RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr - I/D 6 - 80 - 94 - 76/78 -,
d. Finanzministers 0/088 - 2 - II B 4 -,
d. Innenministers - II C 1 (Bd H) 11 - 19 - 10/78 -
u. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und
Forsten - II A 3 - 2070/5 - v. 5. 10. 1978

Bei der Vergabe öffentlicher Bauaufträge nach der Verdingungsordnung für Bauleistungen (VOB) ist der gewerbliche Mittelstand in angemessenem Umfang zu berücksichtigen.

Es ist insbesondere folgendes zu beachten:

1. Teilnehmer am Wettbewerb

Die Teilnahme kleiner und mittlerer Unternehmen am Wettbewerb wird insbesondere durch die grundsätzlich gebotene öffentliche Ausschreibung (§ 55 LHO; § 3 Nr. 3 VOB/A) gefördert.

Bei Beschränkter Ausschreibung sind kleine und mittlere Unternehmen zur Abgabe von Angeboten mit aufzufordern. Entsprechend ist bei der Freihändigen Vergabe zu verfahren, sofern mehrere Angebote eingeholt werden.

2. Beteiligung von Arbeitsgemeinschaften

Arbeits- oder Bietergemeinschaften mittelständischer Unternehmen sollen an Vergabeverfahren ebenfalls angemessen beteiligt werden. Ihre Angebote sind nach der VOB unter den gleichen Bedingungen wie solche von einzelnen Bietern zugelassen.

3. Aufteilung in Lose

Umfangreiche Bauleistungen sollen möglichst so in Lose geteilt und nach Losen vergeben werden, daß auch kleine und mittlere Unternehmen am Wettbewerb teilnehmen können (§ 4 Nr. 2 VOB/A).

Der Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen am Wettbewerb dient auch die Vergabe nach Fachlosen. Vom Grundsatz der Fachlosvergabe soll nur abgewichen werden, wenn dafür wirtschaftliche oder technische Gründe vorliegen (§ 4 Nr. 3 VOB/A).

4. Bemühensklausel

Um auch bei der Vergabe von Großaufträgen eine angemessene Beteiligung kleiner und mittlerer Unternehmen zu gewährleisten, ist in die Verträge mit Großauftragnehmern folgende Bemühensklausel aufzunehmen:

„Der Auftragnehmer wird sich bemühen, Unter-(Zuliefer-)Aufträge an kleine und mittlere Unternehmen in dem Umfang zu vergeben, wie er es mit der vertragsgemäßen Ausführung der Leistung vereinbaren kann. Die Bestimmung des § 4 Nr. 8 Abs. 2 und 3 VOB/B ist anzuwenden.“

Den Gemeinden und Gemeindeverbänden sowie den der Aufsicht des Landes unterstehenden Körperschaften, Anstalten und Stiftungen des öffentlichen Rechts wird empfohlen, diesen RdErl. ebenfalls anzuwenden.

Meine RdErl. v. 8. 3. 1962 und 8. 9. 1971 (SMBl. NW. 20021) werden aufgehoben.

- MBl. NW. 1978 S. 1777.

20310

**Zum Bundes-Angestelltentarifvertrag
vom 23. Februar 1961
Durchführungsbestimmungen**

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4100 - 1.1 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.20.03 - 1/78 -
v. 10. 10. 1978

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum BAT, bekanntgegeben mit dem Gem. RdErl. v. 24. 4. 1961 (SMBl. NW. 20310) wird wie folgt geändert und ergänzt:

1. Nr. 21 a Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten, der die Arbeitsunfähigkeit eines Angestellten durch einen von ihm zu vertretenden Umstand herbeigeführt hat, umfaßt

- a) das Bruttogehalt
- b) die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- c) den Arbeitgeberzuschuß zum Krankenversicherungsbeitrag nach § 405 RVO,
- d) den Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z. B. den Arbeitgeberanteil am Erhöhungsbetrag nach § 8 Versorgungs-TV),
- e) die Umlage zur VBL,
- f) die vermögenswirksamen Leistungen,
- g) die anteilige Urlaubsvergütung,
- h) das anteilige Urlaubsgeld und
- i) die anteilige Zuwendung.

2. In Nr. 34 Buchst. c Satz 3 Doppelbuchst. bb wird folgender Satzteil angefügt:

sowie das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO, § 25 Abs. 1 AVG (flexibles Altersruhegeld), das ein Schwerbehinderter nach Vollendung des 62. und vor Vollendung des 63. Lebensjahres bezieht (Urteil des BAG vom 10. 5. 1978 - 4 AZR 740/76),

- MBl. NW. 1978 S. 1777.

20310

**Zum Manteltarifvertrag
für Arbeiter der Länder (MTL II)
vom 27. Februar 1964**

Änderung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4200 - 1.2 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.30.03 - 1/78 -
v. 13. 10. 1978

Abschnitt II der Durchführungsbestimmungen zum Manteltarifvertrag für Arbeiter der Länder - MTL II - vom 27. Februar 1964, die mit dem Gem. RdErl. v. 1. 4. 1964 (SMBl. NW. 20310) bekanntgegeben worden sind, wird wie folgt geändert:

1. Nummer 29 b Satz 1 erhält folgende Fassung:

Der Anspruch auf Schadensersatz gegen einen Dritten, der die Arbeitsunfähigkeit eines Arbeiters durch einen von ihm zu vertretenden Umstand herbeigeführt hat, umfaßt

- a) den Bruttolohn (Krankenbezüge),
- b) die Arbeitgeberanteile an den Beiträgen zur gesetzlichen Sozialversicherung,
- c) ggf. den Arbeitgeberanteil an den Beiträgen zur zusätzlichen Alters- und Hinterbliebenenversorgung (z. B. am Erhöhungsbetrag nach § 8 Versorgungs-TV),
- d) die Umlage zur VBL,
- e) die vermögenswirksamen Leistungen,
- f) den anteiligen Urlaubslohn,
- g) das anteilige Urlaubsgeld und
- h) die anteilige Zuwendung.

2. In Nummer 42 Buchst. b Abs. 1 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Ausgenommen von der Anrechnung ist auch das Altersruhegeld nach § 1248 Abs. 1 RVO (flexibles Altersruhegeld), das ein Schwerbehinderter nach Vollendung des 62. und vor Vollendung des 63. Lebensjahres bezieht (Urteil des BAG vom 10. 5. 1978 - 4 AZR 740/76).

- MBl. NW. 1978 S. 1777.

20319

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Auszubildende
vom 16. März 1977**

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4050 - 2.11 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.24.10 - 4/78 -
v. 13. 10. 1978

Nach § 1 Abs. 1 Nr. 1 und 2 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Auszubildende vom 16. März 1977 hat der Auszubildende im ersten Ausbildungsjahr Anspruch auf das Urlaubsgeld, wenn er am 1. Juli in einem Ausbildungsverhältnis steht und seit dem 1. September des Vorjahres ununterbrochen im öffentlichen Dienst gestanden hat. Auszubildende, deren Ausbildungsverhältnis zwar vor dem 1. September des Vorjahres begonnen, aber schon vor dem 1. Juli des folgenden Jahres beendet worden ist, haben deshalb nach den tariflichen Vorschriften keinen Anspruch auf Urlaubsgeld. Dies gilt auch für Auszubildende, die im Anschluß an das beendete Ausbildungsverhältnis in das Angestelltenverhältnis zum Land übernommen worden sind.

Die vor dem 1. Juli des Jahres aus dem Ausbildungsverhältnis in das Angestelltenverhältnis übernommenen Angestellten haben im Jahr der Übernahme aber auch noch keinen Anspruch auf Gewährung des Urlaubsgeldes nach dem Tarifvertrag über ein Urlaubsgeld für Angestellte, wenn sie nicht seit dem 1. Juli des Vorjahres im öffentlichen Dienst gestanden haben. Im Hinblick darauf, daß diesen Beschäftigten das Urlaubsgeld für Auszubildende zugestanden hätte, wenn sie bis zum 1. 7. im Ausbildungsverhältnis verblieben und erst danach in das Angestelltenverhältnis übernommen worden wären, erkläre ich - der Finanzminister - mich gemäß § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß diesen Beschäftigten im Jahr der Übernahme das Urlaubsgeld für Auszubildende übertariflich gewährt wird, wenn die sonstigen Anspruchsvoraussetzungen für ein Urlaubsgeld erfüllt sind.

Abschnitt B des Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 (SMBl. NW. 20319) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Ich - der Finanzminister - erkläre mich gemäß § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß Auszubildenden, deren Ausbildungsverhältnis im Vorjahr spätestens am 1. September begonnen hat und im laufenden Kalenderjahr vor dem 1. Juli beendet worden ist, übertariflich das Urlaubsgeld nach diesem Tarifvertrag gewährt wird, wenn der Auszubildende im Anschluß an das Ausbildungsverhältnis in das Angestelltenverhältnis übernommen worden ist, das Angestelltenverhältnis zum Land am 1. Juli besteht und der Angestellte mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Vergütung, Urlaubsvergütung oder Krankenbezüge hat.

- MBl. NW. 1978 S. 1778.

20331

**Tarifvertrag
über ein Urlaubsgeld für Arbeiter
vom 16. März 1977**

Ergänzung der Durchführungsbestimmungen

Gem. RdErl. d. Finanzministers - B 4240 - 5 - IV 1 -
u. d. Innenministers - II A 2 - 7.24.10 - 3/78 -
v. 12. 10. 1978

Nach § 1 Abs. 1 Nrn. 2 und 3 des Tarifvertrages über ein Urlaubsgeld für Arbeiter vom 16. März 1977 hat der Arbeiter nur dann Anspruch auf Urlaubsgeld, wenn er seit dem 1. Juli des Vorjahres ununterbrochen als Arbeiter, Angestellter, Beamter, Soldat auf Zeit, Berufssoldat, Auszubildender usw. im öffentlichen Dienst gestanden und im Zahlungsjahr mindestens für einen Teil des Monats Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge hat.

Weil der 1. Juli 1978 ein Samstag und der 2. Juli 1978 ein Sonntag waren, sind in diesem Jahr Arbeiter, deren Grundwehrdienst sonst am 1. Juli begonnen hätte, erst am 3. Juli einberufen worden. Diese Arbeiter haben zwar bis zum 2. Juli noch im Arbeitsverhältnis zum Land gestanden, haben aber für den Monat Juli keinen Lohnanspruch

(§ 30 Abs. 3 Buchst. b MTL II). Sie können deshalb nach den tariflichen Vorschriften das Urlaubsgeld 1978 nicht erhalten. Ich - der Finanzminister - erkläre mich aufgrund einer Ermächtigung durch die Tarifgemeinschaft deutscher Länder gemäß § 40 Abs. 1 LHO damit einverstanden, daß diesen Arbeitern das Urlaubsgeld 1978 als übertarifliche Leistung gewährt wird.

Abschnitt B Nr. 3 des Gem. RdErl. v. 24. 3. 1977 (SMBl. NW. 20331) wird um folgenden Satz 2 ergänzt:

Die in § 1 Abs. 1 Nr. 3 bestimmte Anspruchsvoraussetzung, daß der Arbeiter mindestens für einen Teil des Monats Juli Anspruch auf Lohn, Urlaubslohn oder Krankenbezüge haben muß, ist auch dann als erfüllt anzusehen, wenn der Arbeiter am 2. oder 3. Juli zum Grundwehrdienst einberufen worden ist, weil der 1. Juli bzw. der 1. und 2. Juli allgemein arbeitsfreie Tage waren und der Arbeiter deshalb nach § 30 Abs. 3 Buchst. b MTL II für den Monat Juli keinen Lohnanspruch hat.

- MBl. NW. 1978 S. 1778.

21270

Seebestattungen

Ausnahmen von § 9 Abs. 1 des Feuerbestattungsgesetzes

Gem. RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit
und Soziales - V A 2 - 0263.4 -
u. d. Innenministers - I C 3/19-72.60.11 -
v. 19. 10. 1978

Zur Durchführung des § 9 des Gesetzes über die Feuerbestattung vom 15. Mai 1934 (RGs. NW. S. 80), geändert durch Gesetz vom 3. Dezember 1974 (GV. NW. S. 1504), - SGV. NW. 2127 - ergeht gemäß § 9 Abs. 2 Buchst. a) des Ordnungsbehördengesetzes (OBG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 28. Oktober 1969 (GV. NW. S. 732), zuletzt geändert durch Gesetz vom 8. November 1973 (GV. NW. S. 488), - SGV. NW. 2060 - folgende allgemeine Weisung.

Als Ausnahme von den Bestimmungen des § 9 Abs. 1 des Gesetzes über die Feuerbestattung kann nach § 9 Abs. 3 des Gesetzes auch die Seebestattung der Aschenreste Verstorbener, und zwar unter folgenden Auflagen und Voraussetzungen, zugelassen werden:

- 1 Die mit der Seebestattung beauftragte Seereederei muß gewährleisten, daß
 - 1.1 die Aschenreste in verschlossener Urne in internationalen Gewässern versenkt werden,
 - 1.2 Zeitpunkt sowie geographische Länge und Breite des Standortes des Schiffes bei der Beisetzung der Urne im Schiffstagebuch (Logbuch) unter Angabe der personenbezogenen Daten gemäß § 10 Abs. 1 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes vom 10. August 1938 (RGs. NW. S. 81/SGV. NW. 2127) eingetragen werden,
 - 1.3 ein von dem Kapitän und von der Reederei beglaubigter Auszug aus dem Schiffstagebuch einschließlich einer Kartenskizze mit Eintragung der Position des Schiffes zum Zeitpunkt der Beisetzung der Urne gefertigt und unverzüglich der Ordnungsbehörde, von der die Ausnahme zugelassen wurde, zugestellt wird.
- 2 Die nach § 9 Abs. 3 des Feuerbestattungsgesetzes zu erteilende Ausnahmegenehmigung setzt voraus, daß der Wille des Verstorbenen nach Bestattung seiner Aschenreste auf hoher See eindeutig erkennbar nachgewiesen ist. Die Ausnahmegenehmigung kann die Möglichkeit der Aushandigung der Urne mit den Aschenresten an die Angehörigen oder deren Beauftragte i. S. des Vorbehalts in § 10 Abs. 3 der Verordnung zur Durchführung des Feuerbestattungsgesetzes einschließen.

Ein „Verstreuen“ der Aschenreste auf See, auf Grünflächen oder im Gebirge ist auf keinen Fall zulässig, weil hierbei die Erfüllung der Forderungen des § 9 Abs. 2 des Feuerbestattungsgesetzes, auch bei extensiver Auslegung der Bestimmungen, nicht möglich ist.

- MBl. NW. 1978 S. 1778.

2160

Öffentliche Anerkennung als Träger der freien Jugendhilfe

Bek. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
v. 10. 10. 1978 - IV B 2 - 6113/B

Meine Bek. v. 3. 2. 1976 (SMBI. NW. 2160) wird wie folgt geändert:

Die Wörter „Verein zur Förderung der Katholischen Landjugendbewegung Deutschlands e. V., Sitz Dingden“ werden durch die Wörter „Katholische Landjugendbewegung Deutschlands e. V., Sitz Bonn (Bundesverband)“ ersetzt.

- MBl. NW. 1978 S. 1779.

26

21260

Gesundheitliche Überwachung der Ausländer

Gem. RdErl. d. Innenministers - I C 3/43.327 -
u. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
- V A 2 - 0201.911 - v. 29. 9. 1978

- 1 Die Einreise von Ausländern in die Bundesrepublik Deutschland bringt Gefahren gesundheitlicher Art mit sich. Der ärztlichen Untersuchung im Zusammenhang mit dem Aufenthaltserlaubnis-Verfahren kommt daher eine besondere Bedeutung zu.
- 1.1 Die Ausländerbehörden haben, sobald ein Antrag auf Aufenthaltserlaubnis gestellt wird, von allen Ausländern, die länger als 3 Monate in der Bundesrepublik bleiben oder hier erwerbstätig sein wollen, eine ärztliche Untersuchung zu fordern.
Bei ausländischen Kindern bis zu 16 Jahren ist ebenfalls eine ärztliche Untersuchung zu veranlassen. Dem steht nicht entgegen, daß diese Ausländer keiner Aufenthaltserlaubnis bedürfen (§ 2 Abs. 2 Nr. 1 AuslG).
- 1.2 Die Ausländerbehörden haben, wenn sie ihre Zustimmung zur Erteilung der Aufenthaltserlaubnis in der Form des Sichtvermerks geben, in der Regel die Auslandsvertretung zu bitten, eine Bedingung nach Nummer 14 zu § 21 AuslVwV in die Aufenthaltserlaubnis aufzunehmen (vgl. Nummer 17 Buchstabe e zu § 21 AuslVwV), sofern nicht eine der unter Nummer 2 aufgeführten Ausnahmen vorliegt.
- 1.3 Die Ausländerbehörden haben dem Ausländer aufzugeben, sich nach Erstattung der Aufenthaltsanzeige bzw. nach Beantragung der Aufenthaltserlaubnis zu einem bestimmten Termin, sonst innerhalb einer Woche, bei einem Arzt zur Untersuchung zu melden (vgl. Nummern 26 und 31 Buchstabe 1 zu § 21 AuslVwV).
- 1.4 Stellt ein Ausländer den Antrag auf Verlängerung seiner Aufenthaltserlaubnis, so ist eine ärztliche Untersuchung nur dann zu fordern, wenn hinreichende Anhaltspunkte eine Untersuchung notwendig erscheinen lassen. Ob eine Versagung der Aufenthaltserlaubnis aus gesundheitlichen Gründen in Frage kommt, kann nur auf Grund aller Umstände des Einzelfalles entschieden werden. Auf das Europäische Fürsorgeabkommen vom 11. Dezember 1953 (BGBl. II S. 563) wird hingewiesen.
- 2 Von der grundsätzlichen Untersuchungspflicht bestehen folgende Ausnahmen:
 - 2.1 Von der Forderung einer ärztlichen Untersuchung ist in folgenden Fällen abzusehen:
 - 2.1.1 bei Arbeitnehmern, die durch die Kommission der Bundesanstalt für Arbeit im Ausland vermittelt worden und im Besitz einer Legitimationskarte sind;
 - 2.1.2 bei Ausländern, die durch den bergärztlichen Dienst auf Bergtauglichkeit untersucht worden sind und eine entsprechende Unbedenklichkeitsbescheinigung vorlegen;

2.1.3 bei ausländischen Austauschlehrern und -assistenten, die gastweise als Lehrkräfte in Schulen des Landes Nordrhein-Westfalen eingesetzt werden (vgl. RdErl. d. Innenministers v. 12. 3. 1968 - SMBI. NW. 26 -).

2.2 Von der ärztlichen Untersuchung kann im Einzelfall auch abgesehen werden, wenn es vertretbar und tunlich erscheint (vgl. Nummer 31 Buchstabe 1 zu § 21 AuslVwV). Dies gilt insbesondere für Ausländer, von denen zu erwarten ist, daß sie die gesundheitlichen Voraussetzungen für einen Aufenthalt in der Bundesrepublik Deutschland erfüllen und für Ausländer, die nur für kurze Zeit erwerbstätig werden wollen.
Von den Ausnahmemöglichkeiten nach dieser Nummer soll nur äußerst zurückhaltend Gebrauch gemacht werden.

2.3 Eine ärztliche Untersuchung soll von dem Ausländer nur dann verlangt werden, wenn der Antrag auf Erteilung der Aufenthaltserlaubnis nicht schon aus anderen Gründen - z. B. wegen illegaler Einreise, Vorstrafen o. ä. - abgelehnt werden soll oder muß.

3 Für die Einleitung der ärztlichen Untersuchung haben die Ausländerbehörden folgendes zu beachten:

3.1 Dem Ausländer steht es frei, einen Arzt für die Untersuchung selbst zu wählen. Im Hinblick auf die Verständigungsschwierigkeiten sollten die Ausländerbehörden den Ausländern geeignete, günstig erreichbare Ärzte vorschlagen. Eine Liste der Ärzte, die für die Untersuchungen in Betracht kommen, sollte nur im Benehmen mit dem Gesundheitsamt und der örtlichen Verwaltungsstelle der Ärztekammer aufgestellt werden.

3.2 Das Muster eines Blattes mit dem für die Verständigung zwischen Arzt und Patient wichtigsten Redewendungen in englischer, französischer, italienischer, spanischer, griechischer, serbo-kroatischer, portugiesischer und türkischer Sprache ist in der Anlage 1 bekanntgemacht.

Anlage 1

3.3 Das in Nummer 3.2 erwähnte Blatt sowie die Vordrucke zur Berichterstattung durch den untersuchenden Arzt (Anlagen 2 und 3) sind dem Ausländer bei seinem Erscheinen auf dem Ausländeramt auszuhandigen.

Anlage 2 und 3

4 Die Gesundheitsämter wachen darüber, daß die ärztlichen Untersuchungen nach den folgenden Richtlinien durchgeführt werden:

4.1 Die Untersuchung erstreckt sich auf:

4.1.1 den Ausschluß einer Tuberkulose der Atmungsorgane; bei der Beurteilung des Befundes ist eine Großformat-Röntgenaufnahme oder eine Schirmbildaufnahme im Format 10 x 10 cm zugrunde zu legen, die nicht älter als 3 Monate sein darf.

Bei Schwangeren ist auf Grund des § 27 Abs. 1 der Verordnung über den Schutz vor Schäden durch Röntgenstrahlen vom 1. März 1973 (BGBl. I S. 173) keine Röntgenuntersuchung vorzunehmen. Sie ist innerhalb von 6 Wochen nach Beendigung der Schwangerschaft nachzuholen. In der ärztlichen Bescheinigung ist auf die noch anstehende Röntgenuntersuchung hinzuweisen.

Bei Kindern unter 16 Jahren erfolgt der Ausschluß einer Tuberkulose durch die Anwendung einer Tuberkulinprobe. Bei positivem Ausfall ist eine weitere Diagnostik erforderlich.

Grundsätzlich abzulehnen sind Ausländer mit Tuberkulose aller Formen, auch wenn sie augenscheinlich ausgeheilt ist; hiervon auszunehmen sind lediglich Personen mit einem verkalkten Primärkomplex, mit vereinzelt harten Herden in den Lungen oder mit geringfügigen Sinusverklebungen, wenn die Lungenfunktion nicht eingeschränkt ist.

Bei Ausländern aus EWG-Staaten ist Ablehnungsgrund nur eine Tuberkulose der Atemwege im aktiven Stadium oder mit Entwicklungstendenzen (vgl. Richtlinie 64/221/EWG, Anhang zur Richtlinie des

- Rates vom 25. Februar 1964 - Amtsblatt der Europäischen Gemeinschaften Seite 850/64).
- Bei Ausländern, die im Wege der Familienzusammenführung eingereist sind, ist wie bei Ausländern aus EWG-Staaten zu verfahren.
- 4.12 die Feststellung von Geschlechtskrankheiten; zur Feststellung der Lues ist eine serologische Untersuchung (Treponema pallidum-Hämagglutinationstest - TPHA-Test -), zur Feststellung der Gonorrhoe - nur bei Männern - ist eine Inspektion der äußeren Geschlechtsorgane und bei Ausfluß eine mikroskopische Untersuchung des Abstrichs vorzunehmen.
- Bei Kindern unter 16 Jahren entfällt eine Untersuchung, sofern nicht ein Anhalt für das Vorliegen einer Geschlechtskrankheit gegeben ist.
- 4.13 Sofern Anhaltspunkte vorliegen, ist die Untersuchung auf das Bestehen der in § 3 Abs. 1, 2 und 4 Bundes-Seuchengesetz aufgeführten Krankheiten sowie auf Suchtkrankheiten, schwere geistige oder seelische Störungen, manifeste Psychosen mit Erregungszuständen, Wahnvorstellungen oder Sinnestäuschungen mit Verwirrungszuständen auszudehnen.
- 4.14 Bei Personen, die im Lebensmittelverkehr tätig werden wollen, erstreckt sich die Untersuchung in jedem Fall auch auf die Feststellung einer etwaigen Ausscheidung von Erregern übertragbarer Darmkrankheiten.
- 4.2 Der untersuchende Arzt übersendet einen Bericht über den Untersuchungsbefund nach dem Muster der Anlage 2 an das zuständige Gesundheitsamt; ferner unterrichtet er die Ausländerbehörde unmittelbar nach dem Muster der Anlage 3, wenn Bedenken gesundheitlicher Art nicht bestehen.
- 4.3 Ergibt die ärztliche Untersuchung, daß der Ausländer an einer der unter Nummer 4.1 aufgeführten Krankheiten leidet, so benachrichtigt der untersuchende Arzt nur das Gesundheitsamt. Dieses stellt die erforderlichen Ermittlungen an und teilt das Ergebnis, soweit dies unter Beachtung der ärztlichen Schweigepflicht zulässig ist, der Ausländerbehörde mit.
- 4.4 Erfährt das Gesundheitsamt außer bei Gelegenheit der ärztlichen Erstuntersuchung, daß ein Ausländer an einer der unter Nummer 4.1 aufgeführten Krankheiten, insbesondere an einer übertragbaren Krankheit leidet, verfährt es nach Nummer 4.3.
- 4.5 Die Kosten der Untersuchung hat der Ausländer zu tragen. In der Regel wird sich der Arbeitgeber bereithalten, ihm die Kosten für die Untersuchung zu erstatten oder selbst unmittelbar zu begleichen.
- 4.6 Das Gesundheitsamt sammelt die Ergebnisse der an Ausländern durchgeführten Untersuchungen, um über den Gesundheitszustand der Ausländer in seinem Bereich unterrichtet zu sein.
- 5 Ergeben sich auf Grund der ärztlichen Untersuchung gesundheitliche Bedenken gegen den weiteren Aufenthalt des Ausländers, so ist wie folgt zu verfahren:
- 5.1 Die Aufenthaltserlaubnis ist zu versagen, wenn eine der unter 4.1 aufgeführten Krankheiten vorliegt (vgl. auch Nummer 5 zu § 2 AuslVwV), sowie auch dann, wenn der Ausländer sich nicht zur ärztlichen Untersuchung meldet oder sich nicht untersuchen läßt (vgl. Nummer 32 Buchstabe c zu § 21 AuslVwV). Das Arbeitsamt ist entsprechend zu benachrichtigen.
- 5.2 Ist der kranke oder nicht untersuchungswillige Ausländer mit einem Sichtvermerk eingereist, in dem die Bedingung nach Nummer 14 zu § 21 AuslVwV eingetragen ist, so ist er unter Hinweis darauf, daß mit der Nichterfüllung der Bedingung seine Aufenthaltserlaubnis erloschen ist, zur sofortigen Ausreise aufzufordern. Das gleiche gilt, wenn der Ausländer sich nicht innerhalb der ihm von der Ausländerbehörde angegebenen Frist ärztlich untersuchen läßt (vgl. Nummer 26 in Verbindung mit Nummer 14 Buchstabe b zu § 21 AuslVwV).
- 5.3 Die Ausländerbehörde hat besonders darauf zu achten, daß der Ausländer unverzüglich das Bundesgebiet verläßt. Entsprechend der Regelung in Nummer 3 zu § 12 AuslVwV ist der Ausländer ggf. gemäß Nummer 8 zu § 13 AuslVwV abzuschieben. Soll die Wiederreise des Ausländers verhindert werden, so ist unter den Voraussetzungen der Nummer 13 zu § 10 AuslVwV seine Ausweisung zu verfügen.
- 5.4 Erkrankt ein Ausländer während seines erlaubten Aufenthaltes in der Bundesrepublik Deutschland an einer der in Nummer 4.12 und § 3 Abs. 1, 2 und 4 Bundesseuchengesetz genannten Krankheiten, so sind ihm ärztliche Maßnahmen zum Zwecke der Ausheilung grundsätzlich nicht zu verwehren. Ausländerrechtliche Maßnahmen sind indessen regelmäßig einzuleiten, wenn ein solcher Ausländer durch sein Verhalten - etwa durch Zuwiderhandlungen gegen ärztliche Anordnungen - die öffentliche Gesundheit gefährdet oder die Gefährdung anderer nicht im Einzelfall durch besondere Schutzmaßnahmen ausgeschlossen ist.
- 5.5 Wird bei einem ausländischen Kind unter 16 Jahren, das im Wege der Familienzusammenführung zu seinen hier lebenden Eltern eingereist ist, einer der in Nummer 13 zu § 10 AuslVwV genannten Tatbestände festgestellt, scheidet eine Ausweisung grundsätzlich aus.
- Die ärztliche Untersuchung ausländischer Kinder nach der Einreise hat das vorrangige Ziel, eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit zu erkennen. Es ist sodann Aufgabe des zuständigen Gesundheitsamtes, die erforderlichen Schutzmaßnahmen zu treffen oder anzuordnen. Eine Ausweisung ist nur in Betracht zu ziehen, wenn geeignete Möglichkeiten, eine Gefährdung der öffentlichen Gesundheit auszuschließen, nicht gegeben oder - insbesondere wegen Nichtbefolgung der Schutzmaßnahmen - gescheitert sind.
- 6 Bei Ausländern, die Freizügigkeit nach den Vorschriften des Gesetzes über Einreise und Aufenthalt von Staatsangehörigen der Mitgliedstaaten der EWG (AufenthG/EWG) vom 22. Juli 1969 (BGBl. I S. 927), geändert durch Gesetz vom 17. April 1974 (BGBl. I S. 948), genießen, ist insbesondere § 12 - vor allem Absatz 6 - dieses Gesetzes zu beachten. Dazu wird auf den RdErl. d. Innenministers v. 30. 7. 1969 (SMBl. NW. 26) verwiesen, insbesondere auf dessen Nummer 3.33.
- Bezüglich der Kosten der ärztlichen Pflichtuntersuchung von Ausländern aus EWG-Staaten gilt der RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales vom 27. 7. 1973 (SMBl. NW. 21260).
- 7 Der RdErl. d. Innenministers v. 8. 4. 1969 (n. v.) - I C 3/43.327/43.33 - (S. 128 d. Slg. n. v. Erl. in Ausländersachen) bleibt unberührt.
- 8 Der RdErl. d. Innenministers v. 18. 12. 1969 (SMBl. NW. 26) wird aufgehoben.

Anleitung zur Verständigung mit Ausländern,

die zwecks Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung ärztlich zu untersuchen sind

Aussprache-Erläuterung zu Griechisch:

D = englisch th bei that.

Th = englisch th bei thing.

S = immer scharfes, stimmloses s (- ss).

Deutsch	Englisch	Französisch	Italienisch	Spanisch	Griechisch
I. Personalangaben	I. Personal Details	I. Dates personnelles	I. Generalità	I. Datos personales	I. Προσωπικά στοιχεία
1. Wie heißen Sie? Name? Vorname?	1. What is your name, please? Family name? Christian name?	1. Comment vous appelez-vous? Nom de famille? Prénom?	1. Come si chiama? Nome? Cognome?	1. Cómo se llama Vd.? Nombre? Apellidos?	1. Ποσ λεγέσθ? Επώνυμον? Όνομα?
2. Wo sind Sie geboren?	2. Where are you born?	2. Où êtes-vous né?	2. Dove è nato?	2. Dónde ha nacido?	2. Πύ γενιθικήσ?
3. Wann sind Sie geboren?	3. Tell me the date of your birth.	3. Quand êtes-vous né?	3. Quando è nato?	3. Cuando ha nacido?	3. Πότ γενιθικήσ?
4. Geben Sie mir bitte Ihren Paß.	4. Will you let me have your passport, please.	4. Donnez-moi votre passeport, s'il vous plaît.	4. Mi dia il passaporto per favore.	4. Su pasaporte, por favor.	4. Μύ δίνετ έό διαβατήριον σας παράκαλσ?
5. Wo waren Sie während der letzten 3 Monate?	5. Where have you been during the last three months?	5. Où avez-vous été pendant les derniers trois mois?	5. Dove è stato durante gli ultimi tre mesi?	5. Dónde ha estado Vd. los 3 meses últimos?	5. Πύ ίσαστε τús τηλεφώνús τρίς μήνες?
6. Wo wohnen Sie jetzt? Straße?	6. Where do you stay now? Street?	6. Où habitez-vous maintenant? Rue?	6. Dove abita adesso? Via?	6. Dónde vive Vd. ahora? Calle?	6. Πύ κατíκίτε τóra? Οδός?
II. Untersuchung	II. Medical Examination	II. Examen médicale	II. Visita	II. Reconocimiento	II. Εξέτασις
1. Ich muß Sie untersuchen.	1. I have to examine you.	1. Je dois vous examiner.	1. Devo visitar La.	1. Tengo que reconocerle a Vd.	1. Πρέπí ná sás exetáso.
2. Fühlen Sie sich gesund? krank?	2. Do you feel well? ill?	2. Vous vous sentez bien? malade?	2. Si sente in buona salute? ammalato?	2. Se siente Vd. bien? enfermo?	2. Εσθíανεστé ίλιθí? άρόστos?
3. Ich will Ihre Lunge röntgen lassen.	3. I will have your lungs x- rayed.	3. J'arrangerai pour la radio- graphie de vos poumons.	3. Vorrei far fare una radio- scopia dei Suoi polmoni.	4. Voy a hacer una radiografía de los pulmones.	3. Γνέλσ ná áκτινογραφίσsό τús πνέμωνές σας.
4. Machen Sie bitte den Ober- körper frei.	4. Please undress the upper body.	4. Découvrez la partie supérieure, s'il vous plaît.	4. Si metta a petto nudo.	4. Deje descubierta la parte superior del cuerpo.	4. Γδίθίτε παράκαλσ ός tí μέσι.
5. Ziehen Sie sich bitte aus.	5. Please undress completely.	5. Déshabillez-vous, s'il vous plaît.	5. Si spogli, prego.	5. Desnudese Vd.	5. Γδίθίτε παράκαλσ τέλιος.
6. Ich will Ihnen Blut ab- nehmen.	6. I will have to take a sample of your blood.	6. Il faut que je prenne un peu de sang.	6. Le prendrò un po' di sangue.	6. Voy a hacer una toma de sangre.	6. Τηλέσ ná sás páρο έμα.
7. Keine Angst, es tut nicht weh.	7. No fear, it won't hurt.	7. N'ayez pas peur, ça ne fait pas mal.	7. Non abbia paura, non fa male.	7. No tenga miedo, no duele.	7. Μί τωάστé, δέν θα πονέσι.
III. Sonstiges	III. Miscellaneous	III. Divers	III. Altro	III. Varios	III. Διαφόρα
1. Ziehen Sie sich bitte wieder an.	1. You may dress again, please.	1. Vous pouvez vous habiller, s'il vous plaît.	1. Si rivesta prego.	1. Vistase.	1. Δίθίτε πάλí, παράκαλσ.
2. Ich gebe Ihnen Ihren Paß zurück.	2. I render you your passport.	2. Voilà votre passeport de retour.	2. Le restituisco il Suo passa- porto.	2. Aqui tiene Vd. su pasaporte.	2. Σας επιστρέφó τó διαβατήριον σας.
3. Ich gebe Ihnen hier eine ärztliche Bescheinigung.	3. Here you have a medical certificate.	3. Ici je vous donne une attestation médicale.	3. Ecco un certificato medico.	3. Aqui tiene Vd. un certificado médico.	3. Σας δίνó έδó μία ίατρική πίστóπισι.
4. Ich kann Sie nicht verstehen.	4. I cannot understand you.	4. Je ne vous comprends pas.	4. Non La capisco.	4. No puedo entenderle.	4. Δέν σας καταλαβένω.
5. Holen Sie bitte einen Kame- raden, der besser Deutsch spricht.	5. Please fetch a comrade who speaks German better.	5. Cherchez un camarade qui parle mieux l'allemand.	5. Mi porti prego un Suo com- pagno che parli meglio il tedesco.	5. Traiga Vd. un compañero que hable mejor el alemán.	5. Φέρτε μύ ένα σινάδελφó σας, πύ xεní καλύτερά γερμανικά.
6. Sie müssen sich in ärztliche Behandlung begeben.	6. You will have to undergo a medical treatment.	6. Vous devez subir un traite- ment médical.	6. Lei deve subire un tratta- mento medico.	6. Tiene Vd. que someterse a un tratamiento médico.	6. Πρέπí ná κανετέ μία θεράπεία στίσ έατρώ.

zu Anlage 1

Ausprache-Erläuterung zu Serbo-Kroatisch:

- C — immer wie deutsches Z
 Z — weiches S
 S — scharfes S
 Š — Sch wie bei Etage
 Š — immer wie deutsches Sch
 und Č — immer wie deutsches Tsch
 Dj — englisch J bei John

Anleitung zur Verständigung mit Ausländern,
die zwecks Erteilung der Aufenthaltsgenehmigung ärztlich zu untersuchen sind

Portugiesisch	Serbo-Kroatisch	Türkisch
I. Dados pessoais	I. Lični Podaci	I. Kimliği
1. Como se chama o Senhor? Apellido? Nome Próprio?	1. Kako se zove? Prezime? Ime?	1. Soyadınız? adınız?
2. Onde nasceu?	2. Gde ste rodjeni?	2. Doğum yeriniz?
3. Quando nasceu?	3. Kada ste rodjeni?	3. Doğum tarihiniz?
4. O seu passaporte, por favor!	4. Molim, vaš pasoš.	4. Pasaportunuzu veriniz.
5. Onde esteve o Senhor nos últimos três meses?	5. Gde ste bili poslednje tri meseca?	5. Son 3 ay zarfında nerede idiniz?
6. Onde mora actualmente? Rua?	6. Gde sada stanujete? Ulica?	6. Şimdi nerede oturuyorsunuz? Sokak?
II. Exame médico	II. Lekarski Pregled	II. Muayene
1. Tenho que examiná-lo.	1. Moram da vas pregledam.	1. Sizi muayene etmem lazim.
2. O Senhor sente-se bem? doente?	2. Da li se osećate zdrav? bolestan?	2. Kendinizi iyi hissediyor-musunuz? Hastamısınız?
3. Vou tirar-lhe uma radio-grafia aos pulmões.	3. Uputiću vas na rentgenski pregled pluća.	3. Akciğerinizin röntgenini alıcam lazim.
4. Dispa-se, por favor, da cintura para cima.	4. Svucite odelo do pojasa.	4. Belden yukarısını soyunun.
5. Dispa-se completamente, por favor.	5. Svucite se sasvim.	5. Soyununuz.
6. Necessito de tirar-lhe uma prova de sangue.	6. Uzeću vam krv za analizu.	6. Kanınızı alıcam lazim.
7. Não tenha medo, não doi.	7. Ne bojte se, neće vas boleti.	7. Korkmayınız, acımaz.
III. Diversos	III. Razno	III. Çeşitli cümleler
1. Vista-se, por favor, novamente.	1. Obucite se.	1. Tekrar giyinebliirsiniz.
2. Devoivo-lhe o seu passaporte.	2. Evo vam vaš pasoš.	2. Pasaportunuzu geri veriyorum.
3. Dou-lhe um atestado médico.	3. Evo vam lekarsko unverenje.	3. Size tıbbi bir belge veriyorum.
4. Não consigo entendê-lo.	4. Ne razumem vas.	4. Sizi anlayamıyorum.
5. Traga um colega que fale melhor alemão.	5. Molim vas dovedite jednog drugu koji govori bolje nemački.	5. Daha iyi almanca bilen bir arkadaşınızı getirin.
6. O Senhor tem de entrar em tratamento médico.	6. Moraćete ici na lečenje.	6. Tıbbi muayene olmanız gerek.

Anlage 2

**Ärztlicher Untersuchungsbefund
zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis für Ausländer**

(Original bleibt bei der untersuchenden Stelle, Durchschrift ist an das zuständige Gesundheitsamt einzusenden.)

I. Personalangaben

Name Vorname

Geboren in am

Ausgewiesen durch Reisepaß Nr. ausgestellt vom
am

Aufenthalt während der letzten 3 Monate vor der Einreise

Jetzige Anschrift

II. Ärztlicher Befund

Befund der Atmungsorgane auf Grund einer Röntgenaufnahme:

Serologische Untersuchung: (Treponema pallidum-Hämagglutinationstest)

Befund an den Geschlechtsorganen:*)
(nur bei Männern)

Nur bei Personen, die im Lebensmittelverkehr tätig werden; Ergebnis der bakteriologischen Untersuchung der Ausscheidungen:

Sonstige wichtige Befunde:

....., den 19

(Stempel)

(Unterschrift des Arztes)

*) Falls Ausfluß, mikroskopische Untersuchungen

Anlage 3

**Ärztliche Bescheinigung
zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis für Ausländer**

Personalangaben

Name Vorname

Geboren in am

Ausgewiesen durch Reisepaß Nr. ausgestellt vom
am

Aufenthalt während der letzten 3 Monate vor der Einreise

Jetzige Anschrift

Die vorgenannte Person ist von mir heute zur Erlangung der Aufenthaltserlaubnis für Ausländer untersucht worden. Gegen die Erteilung der Aufenthaltserlaubnis bestehen keine Bedenken.

....., den

(Stempel)

(Unterschrift des Arztes)

8300

Bundesversorgungsgesetz
Auswirkung des Verletztengeldes
aus der gesetzlichen Unfallversicherung
auf die Ausgleichs- und Elternrente
sowie den Berufsschadens- und Schadensausgleich
nach dem Bundesversorgungsgesetz
bei selbständig Tätigen

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 11. 10. 1978 - II B 2 - 4202.1 (27/78)

An meinen RdErl. v. 4. 5. 1972 (SMBI. NW. 8300) werden folgende Absätze angefügt:

Dauert jedoch die Arbeitsunfähigkeit des landwirtschaftlichen Unternehmers über einen längeren Zeitraum an, so entstehen in seinem Betrieb in der Regel erhebliche Mehrausgaben für Ersatzarbeitskräfte oder Lohnunternehmer. Der pauschale Ansatz des Wertes der Arbeitsleistung wird dann den tatsächlichen Verhältnissen nicht mehr gerecht.

Besteht die Arbeitsunfähigkeit länger als einen vollen Kalendermonat, so ist die betriebliche Situation des betreffenden Beschädigten der eines erwerbsunfähigen Beschädigten, der nichtbuchführungspflichtiger landwirtschaftlicher Unternehmer ist, vergleichbar. Ich habe deshalb keine Bedenken, in solchen Fällen eine entsprechende Minderung des Wertes der Arbeitsleistung um 25 v. H., mindestens um 130 DM (vgl. § 9 Abs. 3 DVO zu § 33 BVG), für die vollen Kalendermonate der Erkrankung vorzunehmen. Zeiten, in denen Anspruch auf Gestellung einer Ersatzkraft (Betriebs- oder Haushaltshilfe) gegen einen Träger der Sozialversicherung bestand, bleiben jedoch außer Betracht. Das Kranken- und Übergangsgeld ist neben dem nach § 9 DVO zu § 33 BVG errechneten Einkommen anzurechnen.

- MBI. NW. 1978 S. 1784.

8300

Bundesversorgungsgesetz
Berufsschadensausgleich nach § 30 Abs. 5
des Bundesversorgungsgesetzes bei schädigungs-
unabhängiger Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit
nach vorausgegangener Arbeitslosigkeit

RdErl. d. Ministers für Arbeit, Gesundheit und Soziales
 v. 13. 10. 1978 - II B 2 - 4201.4 (28/78)

Zu der Frage, wie der Berufsschadensausgleich festzustellen ist, wenn der Beschädigte seinen Arbeitsplatz verliert und während des Bezugs von Arbeitslosengeld bzw. nach dessen Wegfall schädigungsunabhängig dauernd aus dem Erwerbsleben ausscheidet und Rente aus der gesetzlichen Rentenversicherung wegen Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit bezieht, nehme ich in Übereinstimmung mit dem Bundesminister für Arbeit und Sozialordnung wie folgt Stellung:

Nach § 30 Abs. 5 des Bundesversorgungsgesetzes (BVG) gilt Arbeitslosigkeit grundsätzlich nicht als Nachschaden, weil sich u. a. die Schädigungsfolgen im allgemeinen auf Eintritt und Dauer der Arbeitslosigkeit nachteilig auswirken. Vom Eintritt der Arbeitslosigkeit an ist deshalb regelmäßig anstelle des bisherigen Arbeitsentgeltes das Arbeitslosengeld als Einnahme aus gegenwärtiger Erwerbstätigkeit nach § 9 Abs. 3 DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zu berücksichtigen.

Tritt nunmehr schädigungsunabhängig Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit ein und scheidet der Beschädigte dadurch dauernd aus dem Erwerbsleben aus, so liegt darin ein Nachschaden i. S. des § 30 Abs. 5 BVG, da damit das Bruttoeinkommen aus Erwerbstätigkeit auf Dauer entfällt. Anstelle des Arbeitslosengeldes ist das Durchschnittseinkommen der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe, der der Beschädigte ohne den Nachschaden angehörte, zu berücksichtigen. In der Regel wird dabei von der Berufs- oder Wirtschaftsgruppe auszugehen sein, der der Beschädigte bis zum Eintritt der Arbeitslosigkeit angehörte. Das Durchschnittseinkommen ist nach § 7 Abs. 2 DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG entsprechend zu mindern, wenn das Er-

werbseinkommen, das der Beschädigte im letzten Jahr vor Eintritt der Arbeitslosigkeit erzielt hat, schädigungsbedingt niedriger ist, als das dieser Berufs- oder Wirtschaftsgruppe entsprechende Vergleichseinkommen. Nach § 7a Abs. 4 DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG ist das Durchschnittseinkommen um den Unterschiedsbetrag zur Höhe des Arbeitslosengeldes zu mindern, der nach Satz 2 abzuschmelzen ist. Übersteigen die aufgrund des Nachschadens gezahlten Rentenleistungen den so ermittelten Betrag des Durchschnittseinkommens, so ist der übersteigende Betrag nach § 10 Abs. 2 DVO zu § 30 Abs. 3 bis 5 BVG zusätzlich als derzeitiges Bruttoeinkommen bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs zu berücksichtigen.

Entsprechendes gilt, wenn der Beschädigte erst nach Ablauf der Anspruchsdauer für das Arbeitslosengeld (§ 106 AFG) wegen schädigungsunabhängiger Berufs- oder Erwerbsunfähigkeit aus dem Erwerbsleben ausscheidet. Auch in diesen Fällen liegt ein Nachschaden vor. Der Beschädigte verliert auf Dauer den zumindest dem Grunde nach bestehenden Anspruch auf die Arbeitslosenhilfe, die wie das Arbeitslosengeld zu den Einnahmen aus gegenwärtiger Tätigkeit rechnet. Sie bleibt lediglich zur Vermeidung gegenseitiger Leistungsanrechnung bei der Berechnung des Berufsschadensausgleichs unberücksichtigt.

- MBI. NW. 1978 S. 1784.

II.

Ministerpräsident

Ungültigkeit eines Konsularischen Ausweises

Bek. d. Ministerpräsidenten v. 20. 10. 1978 -
 I B 5 - 416 - 4/70

Der am 11. August 1970 von dem Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen - Chef der Staatskanzlei - ausgestellte Konsularische Ausweis Nr. 2068 für Herrn Konstantinos Karmiris, Kanzleisekretär im Griechischen Generalkonsulat Köln, ist in Verlust geraten. Der Ausweis wird hiermit für ungültig erklärt. Sollte er gefunden werden, wird gebeten, ihn der Staatskanzlei des Landes Nordrhein-Westfalen zuzuleiten.

- MBI. NW. 1978 S. 1784.

Innenminister

Richtlinien für die photogrammetrische Bestimmung von Vermessungspunkten bei Katastervermessungen

Bek. d. Innenministers v. 12. 10. 1978 -
 I D 3 - 4212

1 Der RdErl. v. 15. 11. 1974 (SMBI. NW. 71341) - Vermessungspunkterlaß I - läßt u. a. auch das photogrammetrische Aufnahmeverfahren zu. Wegen der Besonderheiten dieses Verfahrens sind Einzelheiten gemäß Nummer 57.1 Vermessungspunkterlaß I besonderen Richtlinien zu entnehmen. Diese Richtlinien (RdErl. d. Innenministers v. 11. 10. 1978) werden unter dem Titel

Richtlinien
für die photogrammetrische
Bestimmung von Vermessungspunkten
bei Katastervermessungen

vom Landesvermessungsamt als Sonderdruck herausgegeben und vertrieben.

2 Der Verkaufspreis der Richtlinien beträgt 6,- DM. Die Regierungspräsidenten, Kreise und kreisfreien Städte erhalten für den dienstlichen Gebrauch je zehn Exemplare des Sonderdrucks kostenfrei.

- MBI. NW. 1978 S. 1784.

Änderung der Liste der Öffentlich bestellten Vermessungsingenieure

Bek. d. Innenministers v. 13. 10. 1978 – I D 1 – 2413

Name	Vorname	Geburts- datum	Ort der Niederlassung	Zulassungs- nummer
I. Neuzulassungen				
Bedorf	Karl-Heinz	11. 3. 1948	5110 Alsdorf Linnicher Str. 11–13	B 49
Brandt	Rolf	21. 1. 1947	4048 Grevenbroich Nordstr. 38	B 50
Clostermann	Hans-Ferdinand	13. 11. 1951	4030 Ratingen 1 Kreuzstr. 22	C 9
Dantl	Johannes	21. 9. 1946	5880 Lüdenscheid Schubertstr. 5	D 30
Grahner	Wolfgang	25. 1. 1946	4630 Bochum Am Spik 25–27	G 22
Greiffendorf	Wolfgang	7. 12. 1949	4152 Kempen Mühlhauser Str. 55	G 23
von der Haar	Bernhard	25. 7. 1913	4422 Ahaus Sunderhues Esch 18	H 51
Luigs	Wilhelm	8. 6. 1946	4600 Dortmund 13 Wickeder Hellweg 152	L 17
Nitsche	Hartmut	29. 1. 1947	5800 Hagen Fleyer Str. 98	N 13
Reinicke	Rolf	20. 12. 1945	4791 Lichtenau-Atteln Hauptstr. 130	R 21
Rürup	Klaus	2. 4. 1947	4650 Gelsenkirchen Filchnerstr. 10	R 22
Schmautzer	Klaus-Dieter	19. 4. 1947	4300 Essen-Steele Paßstr. 28	S 86
Tschiersch	Hans-Joachim	13. 2. 1943	4620 Castrop-Rauxel Wilhelmstr. 88	T 17
II. Löschungen				
Banze	Friedrich	3. 5. 1911	4730 Ahlen Richard-Wagner-Str. 29	B 42
Dörpholz	Kurt	30. 7. 1909	5110 Alsdorf Linnicher Str. 11–13	D 26
Semper	Karl-Heinz	6. 10. 1909	5010 Bergheim/Erft Füssenichstr. 26	S 32
III. Änderung des Orts der Niederlassung				
Dantl	Franz	28. 3. 1905	5880 Lüdenscheid Schubertstr. 5	D 18
Düffel jr.	Norbert	24. 1. 1949	4400 Münster-Albachten Albachtener Str. 102	D 29
Frielinghaus	Norbert	28. 3. 1948	4730 Ahlen Richard-Wagner-Str. 29	F 19
Höffer	Manfred	17. 2. 1934	5227 Windeck 1-Schladern Elmoresstr. 3	H 35
Klein	Hans-Peter	11. 11. 1934	4300 Essen Fischerstr. 13	K 35
Klein	Wolfgang	4. 4. 1946	5300 Bonn Eduard-Otto-Str. 43	K 53
Levermann	Josef	2. 9. 1930	5308 Rheinbach Koblenzer Str. 10	L 12
Maraite	Erich	3. 2. 1928	5140 Erkelenz Konrad-Adenauer-Platz 2a	M 20
Pamp	Wilhelm	14. 5. 1906	5880 Lüdenscheid Schubertstr. 5	P 13
Tonger	Jan	16. 9. 1938	5000 Köln 90 Hermann-Löns-Str. 8	T 14
Treckmann	Ernst	9. 5. 1908	4660 Gelsenkirchen-Buer Spiekermannstr. 11	T 9

Name	Vorname	Geburts- datum	Ort der Niederlassung	Zulassungs- nummer
IV. Namensänderung				
Muché-Deußen	Marion	7. 7. 1945	5138 Heinsberg Stiftsstraße 4	K 49

- MBl. NW. 1978 S. 1785.

Veröffentlichungen zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Bek. d. Innenministers v. 13. 10. 1978 -
II C 4/12-11.17

Beim Landesamt für Datenverarbeitung und Statistik
Nordrhein-Westfalen (LDS), Düsseldorf, sind erschienen:

Beiträge zur Statistik des Landes Nordrhein-Westfalen

Heft 388:

Investitionen der Industrie in Nordrhein-Westfalen
1966 bis 1975
(170 S., 9,50 DM)

Heft 392:

Wohngeld in Nordrhein-Westfalen 1975 bis 1977
(38 S., 2,70 DM)

Heft 393:

Das Gesundheitswesen in Nordrhein-Westfalen 1976
(260 S., 14,50 DM)

Heft 394:

Regionalisierte Schülerprognosen 1978
Schülerbestände 1977 bis 1989
Schulabgänger 1978 bis 1990
(136 S., 7,50 DM)

Heft 395:

Handwerkszählung 1977
Mindestveröffentlichungsprogramm der
Statistischen Landesämter
(322 S., 16,90 DM)

Heft 396:

Bauwirtschaft und Bautätigkeit in
Nordrhein-Westfalen 1977
(92 S., 6,- DM)

Statistische Berichte

Die Wohnbevölkerung der Gemeinden Nordrhein-Westfa-
lens am 31. Dez. 1977
(32 S., 2,- DM)

Versicherungspflichtig beschäftigte Arbeitnehmer in
Nordrhein-Westfalen am 30. Juni 1977. Ergebnisse der Be-
schäftigten- und Entgelt-Statistik nach Verwaltungsbezir-
ken
(66 S., 5,20 DM)

Studenten an den Hochschulen in Nordrhein-Westfalen
Wintersemester 1977/78
(228 S., 12,50 DM)

Die Strafverfolgung in Nordrhein-Westfalen 1976
(392 S., 20,- DM)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-
Westfalen 1977
Regionalergebnisse
Beschäftigte, Umsatz, Energieverbrauch und Produktions-
index
(24 S., 1,90 DM)

Bergbau und Verarbeitendes Gewerbe in Nordrhein-
Westfalen 1977

Landesergebnisse

Beschäftigte, Umsatz, Energieverbrauch
Produktions- und Auftragseingangsindex
(26 S., 1,90 DM)

Produktion ausgewählter industrieller Erzeugnisse in
Nordrhein-Westfalen 1976 und 1977

Ergebnisse der vierteljährlichen Produktionserhebung
(36 S., 2,80 DM)

Stand und Bewegung der Betriebe im Handwerk Nord-
rhein-Westfalens 1977

Ergebnisse der Handwerksbetriebskartei
(168 S., 9,50 DM)

Die erteilten Baugenehmigungen in Nordrhein-Westfalen
1977

(142 S., 7,50 DM)

Der Außenhandel Nordrhein-Westfalens 1977

(194 S., 10,- DM)

Die Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen 1977

Ergebnisse der vierteljährlichen Kassenstatistik
(150 S., 9,50 DM)

Gemeindefinanzen in Nordrhein-Westfalen

1. Januar bis 31. März 1978

Vierteljahresstatistik
(64 S., 5,20 DM)

Die öffentliche Verschuldung in Nordrhein-Westfalen am
31. Dezember 1977

(46 S., 3,20 DM)

Unfälle bei Lagerung und Transport wassergefährdender
Stoffe in Nordrhein-Westfalen 1977

(16 S., 1,40 DM)

Sonderveröffentlichungen

Volkswirtschaftliche Gesamtrechnungen der Länder
Gemeinschaftsveröffentlichung der Statistischen
Landesämter

Heft 8:

Bruttoinlandsprodukt und Bruttowertschöpfung der
kreisfreien Städte und Landkreise in der Bundesrepu-
blik Deutschland
Revidierte Ergebnisse 1970, 1972 und 1974
(180 S., 10,- DM)

Jahresgesundheitsbericht 1976

Der Minister für Arbeit, Gesundheit und Soziales
Herausgeber: LDS NW
(168 S., 9,- DM)

Alle Preise verstehen sich zuzüglich Versandkosten. Die
Veröffentlichungen sind zum dienstlichen Gebrauch ge-
eignet; sie können direkt vom Landesamt für Datenverar-
beitung und Statistik Nordrhein-Westfalen (LDS), Post-
fach 1105, 4000 Düsseldorf 1 (Tel.: 0211/4497 495), oder
über den Buchhandel bezogen werden.

- MBl. NW. 1978 S. 1786.

Lehrgänge des Deutschen Volksheimstättenwerks – Landesverband Nordrhein-Westfalen – in der Zeit von November 1978 bis Februar 1979

Bek. d. Innenministers v. 23. 10. 1978 –
V C 4 – 23.31

Der Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks führt in der Zeit von November 1978 bis Februar 1979 nachstehend genannte Fortbildungslehrgänge durch:

386. Lehrgang

Sonderlehrgang: Bauanzeigeverordnung und Freistellungsverordnung und ihre Handhabung durch Architekten, Unternehmen und Bauaufsicht

2. November 1978 in 5000 Köln 1

Ltd. Ministerialrat Dr. Rößler
Düsseldorf, Innenministerium:

Die Lockerungsverordnungen zur Landesbauordnung NW – ihr Ziel, ihr System und ihre Schwierigkeiten

Regierungsbaudirektor Temme
Düsseldorf, Innenministerium:

Bauvorlagen und technische Nachweise nach der Bauanzeigen-Verordnung vom 20. 9. 78

Ministerialrat Wischerhoff
Düsseldorf, Innenministerium:

Formulare und Bescheinigungen nach der Freistellungsverordnung vom 5. 9. 78

Der Lehrgang wird als Lehrgang 388a am 5. Dezember 1978 in Münster i. W. wiederholt.

387. Lehrgang

Fragen der Sanierung und Modernisierung
7.–9. November 1978 in 5330 Königswinter

Städt. Liegenschaftsdirektor Tiemann
Essen, Stadtverwaltung:

Grundstücksbewertungsfragen bei Sanierung nach dem StBauFG in der Umlegung und bei Ermittlung der Ausgleichsbeträge

Dipl.-Kaufmann Bratz
Köln, Deutsches Volksheimstättenwerk:
Steuerfragen der Modernisierung und Sanierung

Ministerialrat Dr. Gahlen
Düsseldorf, Innenministerium:

Die Modernisierungsförderung durch öffentliche Mittel in der Sanierung

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen
Neuss, Stadtverwaltung:

Der städtebauliche Mißstand, die Bereichserklärung und deren Wirkungen nach dem StBauFG

Betriebswirt (grad.) Fernau
Bochum:

Bewertungsfragen bei Betriebsverlagerung

388. Lehrgang

Stadtentwicklungs- und Planungsprobleme des Städtebaus

28.–30. November 1978 in 4100 Duisburg-Wedau,

Mitglied des Bundestags Ibrügger
Bonn

Gewerbeoberamtsrat Bünermann
Minden, Staatliches Gewerbeaufsichtsamt

Kreisoberamtsrat Schröder
Minden, Kreisverwaltung:

Probleme der Stadtentwicklungsplanung und Flächennutzungsplanung am Beispiel einer gewerblich zersiedelten Region Ostwestfalens unter besonderer Berücksichtigung der Regional- und Gewerbestandortplanungsprobleme und des Immissionsschutzes

Professor Dr.-Ing. Gassner
Bonn:

Die Dorferneuerung in Entwicklungsplanung, Bauleitplanung und Flurbereinigung

Podiumsgespräch, Fragenbeantwortung und Diskussion mit den Teilnehmern insbesondere über Probleme der Zusammenarbeit zwischen Gewerbeaufsicht und Bauleitplanung

Auf dem Podium:

Ministerialrat Dr. Dyong

Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau

Ltd. Regierungsgewerbebedirektor Hoppe
Detmold, Regierungspräsidium

Städt. Rechtsrat Klapdor
Köln, Stadtverwaltung

Vorsitzender Richter am OVG Dr. Gelzer
Münster, Oberverwaltungsgericht:

Verstöße gegen materielles und Verfahrensrecht bei der Bauleitplanung – ihre Folgen und ihre Heilung

Ministerialrat a. D. Professor Dr. Stich
Kaiserslautern, Universität:

Probleme der Zulassung baulicher Anlagen der Industrie im Innen- und Außenbereich einschl. der Standortsicherung für technische Großanlagen und Förderschachtanlagen des Bergbaues

Lehrgang 388a

Sonderlehrgang: Bauanzeigeverordnung und Freistellungsverordnung und ihre Handhabung durch Architekten, Unternehmen und Bauaufsicht

5. Dezember 1978 in 4400 Münster i. W.

Ltd. Ministerialrat Dr. Rößler
Düsseldorf, Innenministerium:

Die Lockerungsverordnungen zur Landesbauordnung NW – ihr Ziel, ihr System und ihre Schwierigkeiten

Regierungsbaudirektor Temme
Düsseldorf, Innenministerium:

Bauvorlagen und technische Nachweise nach der Bauanzeigen-Verordnung vom 20. 9. 78

Ministerialrat Wischerhoff
Düsseldorf, Innenministerium:

Formulare und Bescheinigungen nach der Freistellungsverordnung vom 5. 9. 78

(Wiederholung des 386. Lehrgangs am 2. 11. 78)

389. Lehrgang

Vorkaufsrecht nach BBauG; Kaufpreise und Enteignungsentschädigung beim Erwerb für Straßenland

12. Dezember 1978 in 5900 Siegen

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen
Neuss, Stadtverwaltung:

Die Vorkaufsrechte nach dem Bundesbaugesetz und dem Städtebauförderungsgesetz

Ltd. Verwaltungsdirektor Dr. Aust
Köln, Landschaftsverband Rheinland:

Grundsätze zur Bemessung der Enteignungsentschädigung bei der Beschaffung von Land für den Straßenbau

Lehrgang 389a

Diskussionslehrgang: Beiträge und Gebühren für Straßenbau und Entwässerung nach dem KAG NW

13. und 14. Dezember 1978 in 5900 Siegen

Richter am OVG Dr. Dietzel
Münster, Oberverwaltungsgericht:

Die Ermittlung des beitragsfähigen Aufwandes und seine Verteilung auf die Grundstücke für Straßen- und Kanalananschlußbeiträge nach § 8 KAG NW

Vorsitzender Richter am OVG Hinsen
Münster, Oberverwaltungsgericht:

Sonstige Probleme des Straßenbaubeitragsrechts und des Rechts der Kanalbauabgaben einschl. der Kanalbenutzungsgebühren

Diskussion mit den Teilnehmern zu Problemen der Straßenbaubeiträge und Kanalabgaben nach dem KAG NW

Auf dem Podium:

Richter am OVG Dr. Dietzel, Münster
Vorsitzender Richter am OVG Hinsen, Münster
Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen, Neuss

390. Lehrgang

Sonderlehrgang „Brandschutz“

16.–18. Januar 1979 in 5860 Iserlohn

Regierungsbaudirektor Temme
Düsseldorf, Innenministerium:

Bauaufsichtliche Anforderungen an den vorbeugenden baulichen Brandschutz nach der Landesbauordnung NW

Regierungsbaudirektor Klose
Düsseldorf, Innenministerium:

Kurzvortrag: Beurteilung des Brandverhaltens von Baustoffen nach DIN 4102, Teil 1 und Teil 4, nach Prüfzeichen und Prüfzeugnissen – Grenzen der Aussage

Regierungsbaudirektor Temme
Düsseldorf, Innenministerium:

Kurzvortrag: Die Verwendung brennbarer Baustoffe im Hochbau

Regierungsbaudirektor Klose
Düsseldorf, Innenministerium

Oberregierungsrat Klingelhöfer
Dortmund, Materialprüfungsamt NW:

Technische Anforderungen an den vorbeugenden baulichen Brandschutz nach den bauaufsichtlichen Bestimmungen

Städt. Branddirektor Völlinger
Dortmund:

Bauaufsichtliche Anforderungen zur Sicherstellung des abwehrenden Brandschutzes nach der Landesbauordnung

391. Lehrgang

Querschnitt Wohnungsbauförderung und Wohnungsbindung

6.–8. Februar 1979 in 4330 Mülheim/Ruhr

Hauptgeschäftsführer Dr. Simon
Köln, Deutsches Volksheimstättenwerk:

Das II. Wohnungsbaugesetz

Regierungsdirektor Joos
Düsseldorf, Innenministerium:

Die allgemeinen Förderungsvorschriften für den öffentlich geförderten sozialen Wohnungsbau – Systematik und Neuigkeiten

Regierungsdirektor Joos
Düsseldorf, Innenministerium:

Kurzvortrag: Die technischen Voraussetzungen für den sozialen Wohnungsbau und für Wohnheime und die technische Überprüfung und Kontrolle bei und nach Bewilligung öffentlicher Mittel

Ministerialrat Dr. Bellinger
Düsseldorf, Innenministerium:

Die Zweckbestimmung der Sozialwohnungen und ihre Durchsetzung nach dem Wohnungsbindungsgesetz

Ministerialrat Dr. Bellinger
Düsseldorf, Innenministerium:

Die Mietpreisbildungen für Sozialwohnungen

392. Lehrgang

Seminar: Satzungs- und Baugenehmigungsfragen im Bundesbaugesetz

20.–22. Februar 1979 in 5330 Königswinter/Rh.

Ministerialrat Dr. Dyong
Bonn, Bundesministerium für Raumordnung, Bauwesen und Städtebau:

Der neue § 35 BBauG
in Rechtslehre, Rechtsprechung und Kritik

Ltd. Stadtrechtsdirektor Neuhausen
Neuss, Stadtverwaltung:

Fortgeltende und neue Auslegung der Baunutzungsverordnung in Kommentarliteratur und Rechtsprechung

Richter am OVG Zeller
Lüneburg, Oberverwaltungsgericht:

Satzungsprobleme nach BBauG

Ministerialrat a. D. Professor Dr. Stich
Kaiserslautern, Universität:

Der Nachbar im Bau- und Immissionsschutzrecht – Probleme der sachlichen Beurteilung und verfahrensmäßigen Behandlung der Rechte benachbarter Grundstückseigentümer nach Bauplanungs-, Bauordnungs-, Immissionsschutz- und privatem Nachbarrecht

Diskussion zu Fragen des Satzungs- und Baugenehmigungsrechts des BBauG

Auf dem Podium:

Ministerialrat Dr. Dyong, Bonn
Ministerialrat a. D. Professor Dr. Stich, Kaiserslautern
Ltd. Stadtverwaltungsdirektor Dr. Vogel, Bielefeld

Anmeldungen sind an den Landesverband Nordrhein-Westfalen des Deutschen Volksheimstättenwerks, Burgmauer 51, 5000 Köln 1, Tel. 0221/213651 zu richten. Von dort auch weitere Auskünfte und Unterlagen über die Veranstaltungen.

– MBl. NW. 1978 S. 1787.

Minister für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr

Bituminöse Gesteine

Bek. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 15. 8. 1978 – III/A 1 – 02 – 06

Die nachstehende Erklärung des Landesoberbergamtes NW über die Verwertbarkeit bituminöser Gesteine gebe ich hiermit bekannt:

„Gesteine, die einen extrahierbaren Anteil an Schwelteer von mindestens 5% enthalten, werden hiermit wegen ihres Gehaltes an Bitumen gemäß § 1 des Erdölgesetzes vom 12. Mai 1934 (Pr GS. NW. S. 189) und § 1 Abs. 2 der Erdölverordnung vom 13. Dezember 1934 (Pr GS. NW. S. 191) – SGV. NW. 75 – als technisch verwertbar erklärt.“

Dortmund, den 31. Juli 1978

Das Landesoberbergamt NW
In Vertretung
Pilgrim

– MBl. NW. 1978 S. 1788.

Dienstältester beamteter Hauptgeschäftsführer der Industrie- und Handelskammern

RdErl. d. Ministers für Wirtschaft, Mittelstand und Verkehr v. 18. 10. 1978 – II/A 4 – 25 – 00

Meine Bek. v. 20. 3. 1974 (MBl. NW. S. 536) wird hiermit aufgehoben.

– MBl. NW. 1978 S. 1788.

Innenminister

**Änderung in der Besetzung
des Aufsichtsrates der Landesentwicklungs-
gesellschaft Nordrhein-Westfalen für Städtebau,
Wohnungswesen und Agrarordnung GmbH (LEG)
in Düsseldorf**

Bek. d. Innenministers v. 30. 10. 1978 –
VI B 4 – 6.812 – 1271/78

Gemäß § 52 Abs. 2 des Gesetzes betr. die Gesellschaften mit beschränkter Haftung in Verbindung mit § 13 Abs. 4 des Gesellschaftsvertrages wird bekanntgegeben, daß folgender Wechsel im Aufsichtsrat mit Wirkung vom 21. Juli 1978 eingetreten ist:

Ausgeschieden ist Herr Kunibert Bauch, Dortmund.
In den Aufsichtsrat eingetreten ist
Herr Gerhard Fromm, Düsseldorf.

Im übrigen wird auf die letzte Bek. v. 16. 2. 1977 (MBL NW. S. 249) verwiesen.

– MBL NW. 1978 S. 1789.

Öffentliche Sammlungen

Bek. d. Innenministers v. 3. 11. 1978 –
I C 1 / 24–10.27

Nachstehender Sammlungsplan für das Jahr 1979 wird hiermit bekanntgemacht. Diese Bekanntmachung ersetzt nicht die für jede einzelne Maßnahme erforderliche besondere Erlaubnis.

Haus- und Straßensammlungen

Veranstalter	Sammlungszeit
Volksbund Deutsche Kriegsgräberfürsorge	20. 1.–18. 2.
Deutsches Rotes Kreuz	3. 3.–26. 3.
Arbeiterwohlfahrt	31. 3.–23. 4.
Müttergenesungswerk	5. 5.–20. 5.
Caritas	26. 5.–18. 6.
Johanniter-Unfall-Hilfe	20. 8.–10. 9.
Deutscher Paritätischer Wohlfahrtsverband	15. 9.– 8. 10.
Weltnotwerk	15. 10.–25. 10.
Gemeinschaft der Siebenten-Tags-Adventisten	26. 10.–20. 11.
Diakonie	24. 11.–17. 12.

– MBL NW. 1978 S. 1789.